

Stellungnahme der Verwaltung.

Fachbereich/e:	Schulverwaltungsamt
Dezernent*in / Geschäftsführer*in:	Nienaber-Willaredt, Monika
Verantwortlich:	Neumann, Dennis

Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Schulausschuss	23.09.2026	Kenntnisnahme	öffentlich

**Tagesordnungspunkt.
Schuletat**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltung bezieht sich im Folgenden auf die Bitte um Stellungnahme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen & Volt mit der DS-Nr. 02397-26/1 aus der Sitzung des Schulausschusses am 01.07.2026 zum Thema „Schuletat“.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Abteilung im Fachbereich Schule (Rechnungswesen) werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Auswertungen beruhen auf den Buchungen der Girokonten der Dortmunder Schulen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schulen drei unterschiedliche Mittelarten bewirtschaften:

- das kommunale Schulbudget einschließlich der Mittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz (LMF),
- Fremdmittel (z. B. Elternbeiträge oder sonstige treuhänderisch verwaltete Gelder, BuT, Förderprogramme Dritter) sowie
- Projektmittel aus städtischen Förderprogrammen (z.B. SEF, Kultur und Schule).

Die Mittelarten unterscheiden sich sowohl hinsichtlich ihrer Finanzierung als auch ihrer haushaltsrechtlichen Behandlung und sind daher nur eingeschränkt miteinander vergleichbar.

Bis einschließlich des Haushaltsjahres 2019 verblieben nicht verbrauchte kommunale Mittel grundsätzlich auf den Girokonten der Schulen und konnten in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden. Auf Anregung des Stadtkämmerers wurde diese Verfahrensweise ab dem Haushaltsjahr 2020 geändert. Seitdem werden verbleibende Restmittel des kommunalen Schulbudgets sowie der Mittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz regelmäßig im Rahmen des Jahresabschlusses eingezogen und dem städtischen Haushalt wieder zugeführt.

Im Zusammenhang mit der Umstellung wurde eine umfassende Revision der Buchungen der Schulkonten

bis zurück zum Haushaltsjahr 2012 durchgeführt. Ziel war die eindeutige Zuordnung der Buchungen zu den jeweiligen Mittelarten. Hierdurch konnte die Qualität der Auswertungen deutlich verbessert werden. Insbesondere die projektbezogene Buchungslogik wurde erst ab dem Haushaltsjahr 2020 konsequent standardisiert, sodass Auswertungen der Jahre davor nur eingeschränkt mit den Folgejahren vergleichbar sind.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass kommunale Budgetmittel und Mittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz haushaltsrechtlich erst dann zu Aufwand führen, wenn die Schulen entsprechende Auszahlungen vornehmen. Nicht verbrauchte Mittel stellen zunächst lediglich liquide Mittel auf den Girokonten dar.

Fremdmittel werden demgegenüber treuhänderisch verwaltet. Sie stellen aus Sicht des Schulkontos durchlaufende Gelder dar und verbleiben grundsätzlich auf den Konten, bis sie ihrem vorgesehenen Zweck entsprechend verwendet werden.

Projektmittel werden den Schulen im Rahmen städtischer Förderprogramme zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung erfolgt unmittelbar aufwandswirksam. Nicht benötigte Projektmittel werden nach Abschluss des jeweiligen Projekts wieder eingezogen und haushaltsrechtlich als Ertrag vereinnahmt.

1. Wie hat sich die Gesamtsumme der den Dortmunder Schulen zur Verfügung stehenden Budgets in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Die über die Schulgirokonto abgewickelten Finanzmittel setzen sich aus dem kommunalen Schulbudget einschließlich der Mittel der Lernmittelfreiheit (LMF) sowie Fremd- und Projektmitteln zusammen. Eine getrennte Auswertung von Fremd- und Projektmitteln ist systembedingt nicht möglich; diese können für den gewählten Zeitraum ausschließlich gemeinsam dargestellt werden.

Im Zeitraum 2016 bis 2025 wurden über die Schulgirokonto insgesamt 148.942.117,99 € eingezahlt und 137.629.770,47 € ausgezahlt. Davon entfielen auf das kommunale Schulbudget einschließlich Lernmittelfreiheit Einzahlungen in Höhe von 59.062.865,68 € und Auszahlungen in Höhe von 54.344.407,84 €.

Die jährlichen Ein- und Auszahlungen stellen sich wie folgt dar:

Gesamter Cashflow (kommunale Mittel, Fremd- und Projektmittel)

Haushaltsjahr	Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
2016	9.817.659,63	10.031.533,52
2017	9.938.776,46	9.490.142,10
2018	11.387.021,83	10.467.263,36
2019	12.166.580,12	13.122.769,98
2020	10.241.414,63	9.004.125,30
2021	12.287.903,54	8.386.480,77
2022	18.075.420,34	17.078.812,26
2023	19.584.705,33	18.818.730,36
2024	21.173.191,37	20.164.015,95
2025	24.269.444,73	21.065.896,87
Gesamtergebnis	148.942.117,99	137.629.770,47

Davon Cashflow Schulbudget und Lernmittelfreiheit

Haushaltsjahr	Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
2016	5.186.602,50	5.369.824,24

2017	4.895.776,44	4.731.620,53
2018	5.215.248,25	4.745.225,80
2019	4.713.483,64	5.788.405,77
2020	5.092.978,93	4.394.804,38
2021	6.429.738,74	5.105.534,25
2022	6.522.577,70	5.578.628,30
2023	6.701.947,05	5.715.475,26
2024	7.064.110,28	6.836.513,57
2025	7.240.402,15	6.078.375,74
Gesamtergebnis	59.062.865,68	54.344.407,84

2. In welchem Umfang sind in diesen Jahren Anpassungen erfolgt?

Im Betrachtungszeitraum wurden die kommunalen Budgetansätze mehrfach fortgeschrieben und an veränderte Rahmenbedingungen angepasst.

Eine wesentliche Änderung erfolgte im Jahr 2018 im Bereich der Berufskollegs. Bis dahin unterlagen deren Budgets einer abweichenden Budgetierungslogik. Seit dem Haushaltsjahr 2018 werden die Budgets der Berufskollegs – ebenso wie die der übrigen Schulformen – auf Grundlage einer dynamisierten Berechnungssystematik ermittelt und grundsätzlich nach den gleichen Berechnungsmaßstäben fortgeschrieben.

Mit dem Haushaltsjahr 2024 wurden die Grundbeträge des kommunalen Schulbudgets für alle Schulen auf 3.000 € je Schule angehoben. Zuvor waren die Grundbeträge schulformabhängig ausgestaltet und lagen im Jahr 2016 zwischen 1.030 € für Grundschulen und bis zu 2.560 € für Förderschulen. Die Anpassung erfolgte vor dem Hintergrund gestiegener Kosten im laufenden Schulbetrieb sowie der Erkenntnis, dass der bisherige Grundbetrag bei einzelnen Schulen zunehmend nicht mehr ausreichte, um den allgemeinen Grundaufwand einer Schule, der unabhängig von der Schülerzahl und der konkreten Nutzung bestimmter schulischer Angebote entsteht, angemessen abzubilden.

Unabhängig von den Ansätzen des Schulbudgets wurden auch die Mittel für die Lernmittelfreiheit angepasst. Auf Grundlage der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz NRW vom 16. Juni 2020 wurden die maßgeblichen Durchschnittsbeträge zum Schuljahr 2022/2023 erhöht. Die den Schulen zur Verfügung stehenden Mittel werden auf Basis der amtlichen Schulstatistik des jeweiligen Vorjahres berechnet

3. In welchem Umfang werden die bereitgestellten Budgets von den Schulen tatsächlich abgerufen?

4. Welche Unterschiede bestehen dabei zwischen Schulformen und einzelnen Standorten?

Die Fragen 3 und 4 werden im Folgenden zusammenfassend beantwortet.

Die kommunalen Schulbudgets werden auf Grundlage der Budgetberechnung vollständig an die Schulen ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in zwei Teilbeträgen innerhalb eines Schuljahres. Ein gesonderter Mittelabruf durch die Schulen findet nicht statt.

5. Welche Gründe sieht die Verwaltung, dass Mittel nicht vollständig ausgeschöpft werden (z.B. bürokratische Hürden, fehlende Informationen, Personalmangel, zu enge Zweckbindung)?

6. Welche Möglichkeiten und Maßnahmen zur Verbesserung der Mittelabflüsse sieht die Verwaltung

z.B. durch Entbürokratisierung, bessere Information der Schulen oder auch durch die Anpassung von Bewirtschaftungsregeln?

Die Fragen 5 und 6 werden im Folgenden zusammenfassend beantwortet.

Der Verwaltung liegen keine Erkenntnisse vor, dass bereitgestellte Mittel aufgrund bürokratischer Hürden, fehlender Informationen, personeller Engpässe oder einer zu engen Zweckbindung nicht verausgabt werden. Für Schulen gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie auch für alle anderen städtischen Dienststellen.

Das kommunale Schulbudget inkl. LMF dient der Finanzierung des laufenden Bedarfs zur Aufrechterhaltung des Schul- und Unterrichtsbetriebes und kann von den Schulen im Rahmen der geltenden Schulbudgetrichtlinie sowie der allgemeinen haushalts- und vergaberechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich bewirtschaftet werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Vergabeverfahren für Beschaffungen mit einem Auftragswert von derzeit mehr als 2.500 € brutto sowie investive Beschaffungen nicht von den Schulen selbst durchgeführt werden. Diese Beschaffungen werden vollständig durch den zentralen Schuleinkauf abgewickelt, sodass die Schulen insoweit von den vergabe- und beschaffungsrechtlichen Verfahren entlastet sind.

Fremdmittel und Projektmittel sind ihrer jeweiligen Zweckbestimmung entsprechend zweckgebunden einzusetzen.

7. Nach welchen Schlüsseln werden die Mittel der Schulbudgets aktuell verteilt (z.B. Schüler*innenzahlen, Sozialindex, Schulform, besondere Bedarfe)?**8. Welche Gewichtungen und Faktoren fließen ein?****9. Inwieweit wird der soziale Bedarf einzelner Schulen ausreichend bzw. besonders berücksichtigt?**

Die Fragen 7, 8 und 9 werden im Folgenden zusammenfassend beantwortet.

Die Verteilung der Mittel erfolgt getrennt nach dem kommunalen Schulbudget und den Mitteln der Lernmittelfreiheit (LMF).

Das kommunale Schulbudget setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Grundbetrag,
- Klassenbetrag,
- Schüler/-innenbetrag,
- Zweigstellenzuschlag,
- Ganztagszuschlag,
- Zuschlag für jahrgangsübergreifende Sprachfördergruppen,
- Zuschlag für Gemeinsames Lernen sowie
- Hausmeisterbudget.

Die Höhe des Schulbudgets richtet sich insbesondere nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie nach schulstrukturellen Merkmalen, beispielsweise der jeweiligen Schulform, der Anzahl der Klassen sowie besonderen organisatorischen Rahmenbedingungen (z. B. Ganztag, Gemeinsames Lernen oder jahrgangsübergreifende Sprachförderung). Das kommunale Schulbudget dient der Finanzierung des laufenden Schul- und Unterrichtsbetriebes und ist nicht als Instrument zum Ausgleich sozialer Unterschiede zwischen den Schulen ausgestaltet.

Die Mittel der Lernmittelfreiheit (LMF) werden auf Grundlage

- des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts (MEU),
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ),
- des LMF-Betrages gemäß Schulstatistik sowie
- eines Anteils leistungsberechtigter Schülerinnen und Schüler nach dem SGB II (ALG II-Anteil)

berechnet.

Über den berücksichtigten Anteil leistungsberechtigter Schülerinnen und Schüler nach dem SGB II werden soziale Belastungen einzelner Schulstandorte bei der Verteilung der Mittel zur Lernmittelfreiheit berücksichtigt. Schulen mit einem höheren Anteil dieser Schülerinnen und Schüler erhalten entsprechend höhere finanzielle Mittel für die Beschaffung von Lernmitteln. Damit trägt die Verteilung der LMF-Mittel sozialen Bedarfen Rechnung, während das kommunale Schulbudget vorrangig den allgemeinen Sachbedarf des Schulbetriebs abdeckt.

10. Wie bewertet die Verwaltung die aktuelle Höhe der Schulbudgets vor dem Hintergrund gestiegener Kosten (Inflation, Energie, Sachmittel)?

11. Welchen Anpassungsbedarf sieht die Verwaltung hinsichtlich der Höhe oder auch der Flexibilisierung der Mittelverwendung?

Die Fragen 10 und 11 werden im Folgenden zusammenfassend beantwortet.

Das kommunale Schulbudget dient dazu, den regelmäßigen Grundbedarf einer Schule für die Aufrechterhaltung des Schul- und Unterrichtsbetriebes zu decken und den Schulen hierfür eine verlässliche Planungs- und Bewirtschaftungsgrundlage zu bieten. Als pauschaliertes Budget orientiert es sich an allgemeinen Berechnungsgrundlagen und kann naturgemäß nicht sämtliche individuellen oder außergewöhnlichen Bedarfe einzelner Schulen abbilden. Für solche Einzelfälle besteht jederzeit die Möglichkeit, einen nachvollziehbaren zusätzlichen Mittelbedarf bei der Verwaltung anzumelden. Entsprechende Bedarfe werden geprüft und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel regelmäßig berücksichtigt.

Gleichzeitig überprüft die Verwaltung fortlaufend, ob die Budgetbemessung den tatsächlichen Bedarfen grundsätzlich gerecht wird. Erkenntnisse aus der Budgetbewirtschaftung sowie wiederkehrende oder strukturelle Mehrbedarfe fließen in die Bewertung der Budgetausstattung ein und werden – soweit erforderlich und haushaltsrechtlich möglich – bei künftigen Haushaltsplanungen berücksichtigt.

Dieses Vorgehen ermöglicht es, zwischen dauerhaftem strukturellem Anpassungsbedarf und zeitlich begrenzten oder standortbezogenen Einzelfällen zu unterscheiden und die vorhandenen Haushaltsmittel bedarfsgerecht einzusetzen. Vor diesem Hintergrund sieht die Verwaltung derzeit keinen grundsätzlichen Anpassungsbedarf hinsichtlich der Höhe der Schulbudgets oder einer weitergehenden Flexibilisierung der Mittelverwendung.

Monika Nienaber-Willaredt
Stadträtin